

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

25.03.2026

Kreistag

15.04.2026

Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

Sachbearbeiterin: Frau Huthmacher-Schmitz

Tel.: 424

Abt.: 20

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Mehrerträge sowie Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen sowie Mehrauszahlungen. Ev. Eigenanteile sind im Haushalt 2027 bereitzustellen.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt:

1. Die dem Kreis Euskirchen gemäß § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036 bereitgestellten Sachinvestitionsmittel i.H.v. 26.589.474,35 € werden vorrangig für Investitionen in den Bereichen
 - Schule und Bildungsinfrastruktur, insbesondere für Schulbauten, Schulerweiterungen, Sanierungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft, sowie
 - Gefahrenabwehr / Bevölkerungsschutz / Katastrophenschutz, insbesondere für die Planung und Errichtung bzw. Weiterentwicklung eines Gefahrenabwehrzentrums, eingesetzt.

2. Der Kreis Euskirchen beabsichtigt nach aktueller Konzeptionierung, von der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anzustrebenden prozentualen Aufteilung der Verwendung seines Förderbudgets im Sinne der Ziffer 1 abzuweichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Investitionsmaßnahmen zu identifizieren, deren Umsetzung zu planen und diese dem Kreistag anschließend zur Bewilligung vorzulegen.

Begründung:

Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes nach Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen den Ländern 100 000 000 000 Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der Infrastruktur erhält das Land Nordrhein-Westfalen hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent (**Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG**, siehe Anlage 1), mithin einen Betrag von 21 095 600 000 Euro zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur.

Von den Mitteln für Sachinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von 21 095 600 000 Euro stehen den Gemeinden und den Kreisen 12 695 600 000 Euro und dem Land 8 400 000 000 Euro zu (**NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036**, siehe Anlage 2). Die den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in Höhe von 10.000.000.000 Euro pauschal (Förderbudget) und in Höhe von 2.695.600.000 Euro über Förderprogramme zur Verfügung gestellt.

Fördermittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036:

Die pauschal zur Verfügung gestellten 10.000.000.000 Euro dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen in den in der Anlage 2 in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereichen zu verwenden.

Nach § 2 Absatz 2 S. 2 und 3 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 streben die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis an, von den Investitionsmitteln **50 Prozent** für den Investitionsbereich nach Nummer 1 (Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur) sowie **20 Prozent** für den Investitionsbereich nach Nummer 2 (Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen) zu verausgaben. Die übrigen **30 Prozent** stehen für Investitionsauszahlungen in den Investitionsbereichen nach Nummer 3 bis 6 (Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz) zur Verfügung.

Soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Bezirksregierung von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

Mit Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) der Bezirksregierung Köln vom 29.01.2026 wurde ein Förderbudget in Höhe von

26.589.474,35 Euro

bereitgestellt (siehe Anlage 3).

Der Kreis Euskirchen beabsichtigt nach aktueller Konzeptionierung, von der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2026 anzustrebenden o.g. prozentualen Aufteilung der Verwendung seines Förderbudgets abzuweichen, da sich vsl. keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen im Bereich der Nummer 2 ergibt. Es sind kreisseitig zwar in den nächsten Jahren Maßnahmen geplant, die inhaltlich der Nummer 2 zuzuordnen sind, jedoch bieten sich hier bereits andere Fördermöglichkeiten an, die vorrangig genutzt werden sollen. Insbesondere ist aktuell beabsichtigt, hierfür ein Förderprogramm für den Strukturwandel im Rheinischen Revier „Förderprogramm – Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ zu nutzen. Zudem überschneiden sich teilweise energetische Maßnahmen mit dem Förderbereich der Nummer 1. Die Förderanträge werden derzeit erarbeitet. Über die Förderung wird die Bezirksregierung Köln bis Ende des Jahres 2026 entscheiden.

Fördermittel nach § 2 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036:

In Höhe von 2.695.600.000 Euro werden den Gemeinden und den Kreisen Investitionsmittel für die Aufstockung von bestehenden und für neue kommunale Förderprogramme des Landes in den Haushalten ab dem Jahr 2026 nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt. Ob es sich um eine Aufstockung eines bestehenden landeseigenen Förderprogrammes für Kommunen oder um die Neueinrichtung eines Förderprogramms handelt, bestimmt sich auf Basis der Ansätze im Landeshaushaltsplanentwurf des Jahres 2026.

Zu dieser Fördermöglichkeit liegen noch keine weiteren Informationen vor.

gez. Ramers

Landrat